

Galettesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 352. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 194.

Zweite Ausgabe

Dienstag, 30. Juli 1901.

Die Reichstagsersatzwahlen in Meinel-Heydeckung und Mühlheim-Quisburg.

Die in der letzten Woche stattgefundenen Reichstagsersatzwahlen im fernsten Osten und im Westen des Reiches, in Meinel-Heydeckung und Mühlheim-Quisburg, haben als charakteristisches Merkmal das starke Anwachsen der Sozialdemokratie gemein. In Meinel-Heydeckung hat sich der Siegelauf der Sozialdemokratie allerdings die wasserländische Bevölkerung mit Erfolg entgegenzusetzen vermocht. Trotz der Worte Berliner freimüthiger Blätter, die sich in Verletzung ihrer patriotischen Pflichten für den Sozialdemokraten ins Zeug legen, ist der letztere unterlegen, mit einer erfreulichen Mehrheit von rund 2000 Stimmen hat der Kandidat der vereinigten Konservativen und Liberalen gesiegt. Dabei bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß die Sozialdemokraten bis zum Ablauf des Sozialengesetzes im Jahre 1890 in jenem Kreise keinen Besitzstand hatte, alsdann aber von 1905 Stimmen im Jahre 1898 auf rund 5000 Stimmen bei der Hauptwahl am 19. ds. Mts. und auf rund 7000 Stimmen bei der am Sonnabend stattgefundenen engeren Wahl sprunghaft emporschnellte. Hand in Hand mit der Zunahme der sozialdemokratischen Stimmen liegt ein Rückgang der bürgerlichen Stimmen vor, von dem in diesem Kreise wie in den meisten anderen Kreisen zunächst immer der Freisinn getroffen wird. Er erweist sich immer als die wahre Vorfrucht der Sozialdemokratie, als er, um seinen eigenen Niedergang zu vermeiden, mit der Sozialdemokratie Kompagniegelächse macht, denn aber von dieser regelmäßig ins Hintertreffen gedrängt wird. Das Rückwärtigen bürgerlicher Parteien mit der Sozialdemokratie, das Bestehen von sozialdemokratische Wahlziffer kommt regelmäßig der Sozialdemokratie zu Gute.

Im Kreise Mühlheim-Quisburg ist allerdings kein Rückgang an bürgerlichen Stimmen festzustellen, aber auch hier zeigt sich das starke Zunehmen der Sozialdemokratie. Wie schon mitgeteilt, haben am Freitag im ersten Wahlgang erhalten: der nationalliberale Kandidat Abg. Dr. Weimer 25 868, der Centrumskandidat Präsident Ninteln 20 000, der Sozialdemokratische Kandidat 14 312, der Volkspartei 2717 und der Freisinnige Knecht 1609 Stimmen; es hat also Schmalz zwischen Dr. Weimer (natl.) und Ninteln (Cent.) stattgefunden, die auf den 3. August abzurufen ist. Nach dem Freisinnigen der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang ergibt sich folgender Vergleich für die drei Hauptparteien. Auf den nationalliberalen Kandidaten kamen 1898 von den abgegebenen Stimmen 37,5 Prozent, diesmal rund 40 Prozent. Die Stimmen für den Centrumskandidaten fielen diesmal von rund 40 Prozent im Jahre 1898 auf 31,5 Prozent, was sich durch die polnische Sonderpartei der Genue erklärt. Die für den Sozialdemokraten abgegebenen Stimmen dagegen sind von 13 Prozent auf 22,5 Prozent gewachsen.

Deutsches Reich.

Galettesche, S. 30. Juli.

* Vergleich man den neuen dem Bundesrathe vorgelegten Zolltarifen mit dem Tarife, wie er gegenwärtig maßgebend ist, so findet man zwischen beiden, abgesehen von anderen Unterschieden, wie einer mehr systematischen Anordnung des Stoffes, einer größeren Specialisirung u. s. w. auch den, daß der neue Entwurf an den verschiedensten Stellen in Anmerkungen die Punkte anzeigt, an welchen die Positionen neu aufgestellt, welche sich im alten Tarif nicht befinden, wieder vielmehr im Anstehen Warenverzeichnis zum Zolltarif enthalten waren. Solche die Positionen erläuternde Anmerkungen, welche für die Zolltarifizierung von sehr großer Wichtigkeit sind, da sie für bestimmte Waaren den Zollbestanden praktische Handhaben bieten, finden sich hauptsächlich bei den Abhängigkeiten über Spinnstoffe und Waaren daraus, Leber und Leberwaren, Holzwaren, Waaren aus Steinen, sowie unedle Metalle und Waaren daraus. Steht man sie durch, so findet man in ihnen die wichtigsten Bestimmungen, so bei den Spinnstoffen, daß bräunliche Gewebe einem Zollfußlage von zehn vom Hundert unterliegen, ebenso Spinnfasern in Verbindung mit Metallfasern, soweit im Tarif nicht Ausnahmen dargelegt sind, bei Leber, daß bestimmte Abhängigkeiten und Streifen wie Leberwaren verpakt werden sollen, bei Eisen, daß es in Stäben, Draht, Blech, Nägeln einem Zollfußlage von 50 Prozent unterliegen soll usw. Eine ganze Reihe der in diesen Anmerkungen getroffenen Anordnungen findet sich schon in den bestehenden amtlichen Warenverzeichnis zum Zolltarif vor, andere sind neu eingefügt. Auffallen muß nur, daß während sie sich früher in dem lediglich vom Bundesrathe festzustellenden und zu ergänzenden Warenverzeichnis befanden, sie nunmehr in dem vom Reichstage und Bundesrathe zu beschließenden Zolltarif festgelegt

werden sollen. Man wird wohl nicht fehlgehen, wenn man hierin eine Konzession an die Stellung des Reichstages als gesetzgebenden Faktor erblickt. Daß sich die Ausarbeitung eines amtlichen Warenverzeichnis auf Grund des neuen Zolltarifes möglich machen wird, daran ist nicht zu zweifeln. Man hätte also die vorerwähnten Bestimmungen in dieses hineinsetzen können. Ansehen würden sie so wichtig erschienen sein, daß man sich für ihre Feststellung auf dem legislatorischen statt des administrativen Weges entschied.

* Zur Veröffentlichung des Zolltarifs. Der Zolltarif ist bekanntlich früher veröffentlicht worden, als die Regierung beabsichtigt hatte. Bestimmung soll für die Regierung, wie wir hören, im Wesentlichen der Umfang gewesen sein, daß ein Londoner Finanzblatt im Besitz eines Exemplars des Zolltarifs gewesen ist und veräußert hat, denselben zu veröffentlichen. Wie die „Voss. Zig.“ erzählt, hat bei einem Berliner Journalisten, der in dem Verdacht stand, das Exemplar nach London geliefert zu haben, in der verflochtenen Nacht eine Hausdurchsuchung stattgefunden, die belastendes Material zu Tage gefördert haben soll. Sollte das hier erwähnte Londoner Finanzblatt identisch sein mit der „Londoner Finanzchronik“, deren Herausgeber der famose Herr Rosenberk ist, der vor eine Reihe von Jahren aus nicht gerade lauberen Gründen der Berliner Stadt von den Hüfen schätzte und sich nach London wandte? Herr Rosenberk war seiner Zeit auch der Zeitjournalist des verstorbenen Bankiers Sternberg und soll mit Hugo Löwy affigiert sein.

* Zolltarif und Anstand. Die Petersburger „Wirtschaftliche Wiedemann“ stellt es sich wahrscheinlich hin, daß Amerika und Nordamerika, ohne Handelsverträge zu schließen, sich in der Geltung ihrer Interessen vereinigen werden, um sie gegen den deutschen Zolltarif zu schützen. Der deutschen Industrie würde dann ein empfindlicher Schlag verübt werden. Der gegenwärtige Streit zwischen England und den Vereinigten Staaten werde im Herbst definitiv entschieden werden und eine solche Vereinbarung nicht hindern können. Amerika könnte sich einen wirtschaftlichen Zolltarif zu wagen machen, um seine Ausfuhr nach Europa und besonders nach Japan. Das Welt einmütig schließt, die russischen kommerziellen und industriellen Kreise an die Nothwendigkeit, sich auf einen Zolltarif vorzubereiten. Man kann über dergleichen Schrecknisse nicht nur nachdenken. Wertvollere Überlegungen, daß der neue deutsche Zolltarif insbesondere gegen Amerika gerichtet sei, sich höher in New-York völlig wirkungslos verhalte. Die Schatzkammer schweigt, die freihändlerische Presse verleiht die Lage Deutschlands mit derjenigen Englands zur Zeit vor der Aufhebung des Kornzolls, bietet sich jedoch, den Zolltarif zu empfehlen. Die Aufregung sei überhaupt verübt. Die „Voss.“ hat sich in dem unteren Kreise ausgebrochene Befürchtung, daß die Mitglieder des amerikanischen Reichstages nicht Amerika das Signal zu einem Zolltarif sein werde, sei absurd. Der einflussreiche „Berliner“ sieht wie gewöhnlich allein mit seiner wählenden Deutschenbege.

* Der Kaiser hielt am Sonntag bei Malde einen Gottesdienst auf der „Hohenzollern“ ab und sah am Abend einige Gäste der dortselbst eingetroffenen „Victoria Luise“ zur Abendtafel bei sich. Das Wetter ist bedeutend besser. An Bord ist Alles wohl. Es. Maj. beehrte am Sonntag die „Victoria Luise“, deren Passagiere eingeladen wurden, die Einnahme von Malde zur Besichtigung zuzulassen. Die „Victoria Luise“ war Abends glänzend beleuchtet.

* Die nächstjährigen Kaisermander werden, der „Schl. Zig.“ zufolge, zwischen dem fünften und sechsten Armeeober-Inspektoren. Wie berichtet, beabsichtigt der Kaiser bei dieser Gelegenheit der Entlassung des kaiserlichen Friedrich-Denkmal in Polen beizuwohnen.

* Personalnachrichten. Herrg Johann Albrecht von Medlenburg-Schwerin ist mit seiner Gemahlin und dem Prinzen Heinrich XXXIII. Neustettin in Konstantinopel eingetroffen. Der Sultan hatte zum Empfang den Wierhall von Kampobesener-Palace entsandt. Während des Aufenthaltes in Konstantinopel ist der Fürstlichkeiten der Division General Wlodek mit Bascha zum Ehrenritze zugetheilt worden. Der Reichshofrat Graf Bülow empfing letzten Freitag in Nordern den Besuch des Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Grafen von Stolberg-Wernigerode, der einer Einladung des Grafen Bülow zu Tisch folgte. Vor einigen Tagen war der Staatsminister des Kaiserlichen Reichstages, Herr von Bülow, zum Vortrag bei dem Reichskanzler in Nordern und demselben dabei zwei Tage. Am 25. Juli war der Reichskanzler in Eiben anwesend zur Besichtigung des Hofes. Wie der „Hamburger Welt.“ Zeitung zufolge verließ, wird der Kaiser am 2. August die Insel Helgoland mit der Kaiserlichen Yacht „Hohenzollern“ nach der Elbe begleiten zur Begrüßung des Grafen Waldsee. — Finanzminister Freiler v. Helldorff, welcher mit seiner Familie erkrankt zur Erholung in der Schweiz weilte, beabsichtigt an der demnächst in Gegenwart des Kaisers stattfindenden Entlassung des Kaiser Wilhelm-Denkmal in Nordern der Provinz Westfalen auf der Hohenzollernburg teilzunehmen. Zu diesem Besuche wird der Minister am 12. August wiederum in Schwerin a. Air. eintrafen und bei seinen dortigen Verwandten, die Familie des Kammerherrn Major v. Albedinchen auf Haus Nr. 10 Wohnung nehmen. Die Denkmalsentlassung findet dem Vernehmen nach am 18. August statt. — Der deutsche Postminister zu Paris, Herr von Adolfin, hat einen Urlaub auf zwei Monate angetreten und begibt sich zunächst nach Interlaken und hierauf auf seine Wohnung in Garmisch. Herr von Albedinchen übernimmt der erste Postminister

sehrer Gesandter von Schöler die Zeitung der Gesandte. — Der Handelsminister Wolle, der Sonntag Abend von Straßburg in Nürnberg wieder eingetroffen ist, beabsichtigt das Reichstagsamt. In der Besichtigung schloß sich eine längere Besprechung über wichtige Fragen des Handelsverkehrs. Am Abend erfolgte die Audienz nach Berlin. — Viscount Gough, Sekretär der britischen Botschaft in Berlin, ist zum Minister-Konferenzen in Dresden und Coburg ernannt worden. Der zum Regierungsrathen von Köln ernannte bisherige Polizeipräsident von Göttingen in Potsdam wird nach einer Potsdamer Anwesenheit voraussichtlich nur kurze Zeit dort verbleiben und dann zur kaiserlichen Regierung in Potsdam versetzt werden. Wie in eingeweihten Kreisen verlautet wird, habe der Kaiser, als er persönlich auf der Wollpottstation Herrn v. Göttingen seine Besprechung mittheilte, ihm für früher den Amt des Potsdamer Regierungsrathen in Aussicht gestellt. Darauf sollen auch die Wollpottstation des Herrn v. Göttingen bei seiner Abreise nach Köln auf dem Bahnhof in Potsdam hinderten, doch ist zunächst noch beständig für das Amt, sondern auf Wollpottstation, Wollpottstation von Potsdam in Aussicht gestellt. v. Mollke. Die Nachricht klingt nur wenig glaubhaft, sie wird aber von dem Berliner Abendblättern wiedergegeben.

* Amtliches Wahlergebnis. In dem Wahlkreise Duisburg 2. Wahlbezirk in Duisburg (Hauptort) wurden bei dem am 23. Juli stattgefundenen Wahltage 63 957 Stimmen abgegeben. Davon entfielen auf den Generalsekretär Dr. Wilhelm Weimer (nationalliberal) 25 764, auf den Oberlandesgerichtspräsidenten Friedrich Ninteln (Centrum) 20 076 Stimmen. Es findet enger Wahl zwischen Dr. Weimer und Ninteln statt. (Siehe Weiterfüh.)

* Die Wollpottstation, daß der Entwurf betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Hausindustrie auch dem Reichstage vorgelegt werden soll, könnte ausfallen, da durch den § 154, Abs. 4 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Mädchen und Arbeitern auf andere als mit Motorenbetrieb veresehene Werkstätten — und um diese handelt es sich bei der Hausindustrie — der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 ausdrücklich bestimmt ist, daß die für Fabriken vorgesehene Schutzbestimmung über die Besch

Sport und Jagd.

Waidweiser, 29. Juli. Das zweite Sommer-Modusstück der Vereins Jagden auf der kleinen Heide...

Provint Sachsen und Umgebung.

Leipzig, 29. Juli. (Kassierliche der Lehrer. - Seligweil. - Badegeld-Zeit.) Die Stadt hat die Lehrer ihre Schuln gegen die Gefahr der Verunsicherung...

K. Ritterfeld, 29. Juli. (Ueberfall.) Ein Akt großer Habsucht, wie er leider unter der polnischen Bevölkerung häufig vorkommt...

Leipzig, 28. Juli. (Unfälle.) Durch den Velleischoß von einem einfallenden Heckenbaum in Domburg haben wurde das Steuer eines Gabelwagens herabgeworfen...

Leipzig, 29. Juli. (Unfälle.) Auf der Bahnhofsstraße zeichnen sich ein Viehwagen aus. Deswegen werden wegen, welche die Schwaden Schienen durch harte ereigt...

Leipzig, 29. Juli. (Wagnerer.) Sonntag, den 28. Juli veranstaltete der Männer-Gewerverein „Patriotischer Gewerverein“ in den Räumen der Centralhalle ein Sängerfest...

Leipzig, 29. Juli. (Schuhindustrie. - Konsumergebnis.) Der Geschäftsgang in der Schuhindustrie ist schon seit einigen Monaten viel zu wünschen übrig...

Leipzig, 29. Juli. (Missionen.) In der Schloßkirche der Moritzburg fand gestern Nachmittag das Missionenfest, welches vom hiesigen Missionenverein für die Mission in Südamerika...

Dann gab der Professor Herr Missioneninspektor Vicentius Trützschel ein anerkennendes Bild von der Thätigkeit der Missionen und ihrer Gehilfen in Afrika.

Freiburg a. N., 29. Juli. (Zur Erinnerung.) Zur Feier seines Stiftungsfestes machte der Turnverein Martrantfest...

Leipzig, 29. Juli. (Durch die Explosion einer Petroleumlampe) ereignete sich Sonntag gegen Mittag die Frau und der Sohn eines der Müllereien ein Verbrechen...

Leipzig, 29. Juli. (Zur Erinnerung.) Ein besonderer Unglücksfall, dem leider wieder ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist, hat sich Sonntag Abend auf dem Bergwege...

Leipzig, 28. Juli. (Vom Hofe.) Nach der gestrigen stillen Schenkfeier an der Waise des Königs August von Koburg ist die Mutter des Fürsten und deren Sohn Philipp und August...

Leipzig, 28. Juli. (Verdigung.) Heute wurde unter großer Anwesenheit der am Donnerstag im 61. Lebensjahre verstorbenen Rechtsanwältin und Königlich hiesiger Frau Dr. jur. Gustava Wolff...

Leipzig, 29. Juli. (Dem Gericht gestellt.) Der Obmann, Hr. St. zufolge hat sich der hiesige Direktor des hiesigen Mittelschulunterrichts in Bezug auf den dem...

Weiter-Ansichten auf Grund der Berichte der deutschen Gewerke in Hamburg.

Mittwoch, 31. Juli: Mühl, wolfig, bedekt, lebhaft. Winde, kräftige Gewitter.

Ammering, 1. August: Veränderlich, wolfig, ziemlich kühl, lebhaft. Winde, Regenfälle und Gewitter.

Wasserstände. (+ bedeutet über, - unter Null.)

Table with 2 columns: Station and Date. Rows include Halle, Krasitz, Müllers, Pernburg, Gölbe, D. Obp., etc.

Staufurt 28. Juli + 2.25 30. Juli + 2.18 0.06

Sudbretz 27. Juli + 0.95 28. Juli + 0.87 - 0.02

Brandenburg 28. Juli + 1.96 - 0.04

Baraburg 27. Juli + 0.40 28. Juli + 0.56 - 0.16

Wittenberg 28. Juli + 1.80 29. Juli + 1.55 0.05

Wittenberg 28. Juli + 1.76 2.15 0.40

Wittenberg 28. Juli + 1.65 1.72 0.07

Wittenberg 28. Juli + 1.50 1.42 0.08

Wittenberg 28. Juli + 1.16 1.46 - 0.30

Wittenberg 28. Juli + 0.96 1.32 - 0.36

Wittenberg 28. Juli + 0.28 0.55 - 0.27

Wittenberg 28. Juli + 0.30 0.39 - 0.09

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Börsen- und Handelstheil.

W. Berlin, 29. Juli. Das „Berl. Tabl.“ erfährt, die zur Prüfung der Verhältnisse der Bonnerischen Hypothekbank und Immobilienverkehrsbank...

W. Berlin, 29. Juli. Nachdem nunmehr aus Rittersgutsbesitzer Arnold Schick (Grafenau) und Rittersgutsbesitzer Th. Schick...

Tagen-Marktwerte.

Table with 2 columns: Station and Date. Rows include Berlin, 29. Juli. (Berliner Produktenbörse) Die amlich festgestellten Preise waren am Freitag: Weizen, Sept. 166,75 - 166,50...

Schlachtviehmarkt in fähr. Viehhöfe in Halle am 29. Juli.

Table with 4 columns: Aufgetrieben, I. Qual., II. Qual., III. Qual., Preis. Rows include 28 Rinder, 29 Rinder, 30 Rinder, etc.

Vericht über den Schlachtviehmarkt auf dem hiesigen Viehhofe zu Leipzig am 29. Juli. 114 Rinder, 114 Schweine, 114 Schafe, 114 Ziegen, 114 Pferde...

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

Witterung der Nacht am 30. Juli, mitgeteilt von „Wetter-Bad“ 16° N.

